

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollz. Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XV.

Bern, 2. Aug. 1799. (15. Thermid. VII.)

Vollz. Direktorium.

Schreiben des Regierungs-Commissars
in Stans an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik.

Stans d. 30. Juli 1799. Morgens 6 Uhr.

Bürger-Direktoren!

Der Kampf, von welchem ich Ihnen gestern meldete, entschied sich durchaus zum Vortheil der republikanischen Waffen. Er dauerde periodisch von Morgens um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr. Der Feind, wie gewöhnlich, wollte durch seine Masse den Sieg erobern. Er bedekte mit 5—6000 Mann die Berghöhen vom Tsithal, und ward vollkommen zurückgeschlagen. Abends — es war ein anhaltendes Regenwetter — segten die Franken das Gebirg im Sturmmarsch. Unsere Bataillons vom Leman waren dahin geeilt; aber sie kamen zu spät; ihre Waffenbrüder hatten das Tagwerk schon beschlossen. Auf der Flucht des Feindes gegen Seedorf verlor dieser noch beträchtlich. Verfolgt mit Kolben und Bajonett, ward er, sobald er das Seeufer erreicht hatte, vom kleinen Gewehrfeuer und dem schweren Geschütz der Kanonierbarken empfangen. Fast das ganze, sonst zu Altdorf gelegene, hungarische Regiment wurde vernichtet. Die Franken machten ohngefähr 3 bis 400 Gefangene, darunter etwa ein halbes Dutzend Offiziers seyn mag, weil die meisten derselben umkamen. Nach Aussage der Gefangenen muß der Verlust der Östreichter sehr groß seyn. Es scheint, als wolle General Loison selbst noch Altdorf besuchen.

Es lebe die Republik!

(Sig.) Heinrich Zschotke.

Dem Original gleichlautend,

Bern den 31. Juli 1799.

Der Generalsecretär des Vollz. Direktoriums,
Mousson.

Geschluß vom 29. Juli.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, nach angehörtrem

Bericht seines Justizministers über die Frage, auf wen die Unkosten eines Rechtshandels, der von Amts wegen an die Distrikts- und Cantontribunale gelangt, in solchem Falle gelegt werden müssen, wenn die angeklagten Bürger hernach durch den Richterspruch schuldlos erklärt werden,

beschließt:

1. Die durch solchen Rechtstreit verursachten Unkosten sollen einstweilen aus der Sporellincassa des Tribunals bezahlt werden, vor weches der Rechtsstreit gebracht worden ist.

2. Der Justizminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden.

Also beschlossen in Bern den 29. Juli 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 28. Jul.

(Fortschung.)

(Beschluß von Cartiers Antrag.)

Da Euch niemal vom Direktorium angezeigt worden, daß es helvetische Bürger als Geiseln habe wegführen lassen, und Euch auch jene politischen Beweggründe unbekannt waren, die selbes zu jenen Maßregeln mögen bewogen haben, so glaubtet Ihr über die Einfrage des Vollziehungs-Direktoriums nicht eintreten zu können; seither sind die Geiseln aus den mehresten Gemeinden freigelassen, nur diejenigen von Solothurn, die die ersten abgeführt worden, bleiben zu Salins angehalten, und können nicht zu ihren Familien zurückkehren. Einige von ihnen besitzen noch Mittel, die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten; andere hingegen werden in kurzer Zeit mit ihrer Familie in das äußerste Elend versetzt seyn. Mein Charakter, Menschenliebe und